

Stellungnahme des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zur Antwort aus Rom auf die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre

Am 25. Juni 1998 wurde die offizielle Antwort des Vatikans auf die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre veröffentlicht. Da diese Antwort den gesamten Protestantismus betrifft und sich auf das evangelisch-katholische Verhältnis insgesamt auswirkt, hat der Rat der EKD am 17. Juli 1998 auf seiner ersten der Veröffentlichung folgenden Sitzung über die Antwort aus Rom eingehend beraten. Er nimmt dazu wie folgt Stellung:

Unseren katholischen Freunden sagen wir: Wir bleiben zusammen. Wir lassen uns von unseren katholischen Mit-Christen weder trennen noch entfernen – auch nicht durch Signale aus dem Vatikan, die alte Lehrverurteilungen bekräftigen.

Allen Gemeinden rufen wir zu: Die praktische Zusammenarbeit zwischen evangelischen und katholischen Christen am Ort und darüber hinaus bis zum Rat der EKD und zur katholischen Deutschen Bischofskonferenz hat sich bewährt. Über viele Jahre hin hat sie starke und lebendige Gemeinsamkeit entstehen lassen. An ihr halten wir fest. Laßt sie uns weiter vertiefen.

Um der Menschen willen, die sich nach Einheit im Glauben und nach Gemeinschaft im Gottesdienst sehnen, bekräftigen wir: Auch ärgerliche Rückschläge können uns nicht von dem Versuch abbringen, kirchliche Lehrfragen zu klären.

Im einzelnen erklären wir:

1. Uns verbindet viel mehr, als uns trennt: Diese Überzeugung bestimmt auch weiterhin das Verhältnis zwischen den evangelischen Kirchen und der römisch-katholischen Kirche. *Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, eine Hoffnung* (Epheser 4) – aus der Bindung an diese fundamentalen Gemeinsamkeiten wachsen auch in der Zukunft die Kräfte, die andauernden schmerzlichen Folgen der Trennung zu überwinden und bleibende Differenzen in versöhnter Verschiedenheit auszuhalten. Die Überzeugung, daß uns viel mehr verbindet, als uns trennt, hilft auch dabei, Rückschläge im Bemühen um eine Vertiefung der ökumenischen Beziehungen zu verkraften.

2. Die Gemeinsame Erklärung hat zwei Ziele verfolgt: auf der Grundlage der in der Erklärung beschriebenen Übereinstimmungen einen „Konsens in Grundwahrheiten“ der Rechtfertigungslehre zu erzielen und zugleich festzustellen, daß die Lehrverurteilungen des 16. Jahrhunderts die in der Gemeinsamen Erklärung vorgelegte Lehre der jeweils anderen Seite nicht treffen. Die Antwort des Vatikans nötigt aufgrund der in den „Präzisierungen“ vorgenommenen Einschränkungen zu der Deutung: Aus seiner Sicht sind im Ergebnis beide Ziele nicht erreicht.

3. Auch auf evangelischer Seite hat es Kritik an der Gemeinsamen Erklärung gegeben. In der jetzt eingetretenen Lage hilft es nicht weiter, eine Auseinandersetzung darüber zu führen, wer in diesem Streit recht hatte oder recht behält. Beide Aspekte müssen zur Geltung gebracht werden: das Bemühen um eine ökumenische Hermeneutik, die in der Ausdrucksweise einer anderen Tradition die Gemeinsamkeit in der Sache wahrnimmt, *und* das beharrliche Dringen auf sachliche Klarheit, das sich nicht zufriedengibt mit mehrdeutigen und widersprüchlichen Kompromißformulierungen.

4. Die Antwort aus Rom vermeidet es, von den lutherischen Kirchen als Kirchen zu sprechen. Dies hat auf der Seite der evangelischen Kirchen schon bei der Beschäftigung mit der Gemeinsamen Erklärung selbst erheblichen Anstoß erregt. Es ist bedauerlich, daß in dieser Frage nach wie vor Positionen festgehalten werden, die in der Sache unangemessen sind und dem Verhältnis zwischen unseren beiden Kirchen nicht gerecht werden.

5. Die römische Antwort stellt darüber hinaus die Frage, welche tatsächliche Autorität der unter den lutherischen Kirchen über die Gemeinsame Erklärung erzielte Konsens „heute und auch in der Zukunft im Leben und in der Lehre der lutherischen Gemeinschaft“ hat. Auch der evangelischen Seite ist der Weg fremd, auf dem in der römisch-katholischen Kirche Lehrentscheidungen zustande kommen. Aber ökumenischer Dialog setzt voraus, daß man den Weg von Lehrentscheidungen wechselseitig respektiert. Deshalb kann, wenn das ökumenische Miteinander gedeihlich bleiben soll, der Weg der römisch-katholischen Kirche nicht zum Bewertungsmaßstab für das Zustandekommen von Entscheidungen in den reformatorischen Kirchen gemacht werden.

6. Der Vorschlag, die Rechtfertigungsbotschaft, wie sie uns insbesondere in den Briefen des Paulus entgegentritt, in den weiteren Horizont des gesamten Neuen Testaments zu rücken, verdient Zustimmung. Dies kann jedoch in evangelischem Verständnis nicht bedeuten, daß dadurch die Bedeutung der Rechtfertigung allein aus Gnade und allein durch Glauben als maßgebliches Kriterium für Lehre und Leben der Kirche abgeschwächt wird. Soweit die Antwort die Darstellung der römisch-katholischen Lehre in der Gemeinsamen Erklärung für ergänzungsbedürftig hält, muß die innerkatholische Diskussion weitere Klärungen erbringen. Die Antwort stellt jedoch auch Kernstücke der reformatorischen Rechtfertigungslehre in Frage, die nach unserem Urteil unaufgebbar sind. So hat die Aussage, der Glaubende sei „gerecht und Sünder zugleich“, ihren bleibenden Sinn gerade darin, herauszustellen, daß die überlegene göttliche Gnade ihn von der „Mitwirkung“ an seiner Rechtfertigung entlastet und zugleich von der Illusion befreit, er könne das ewige Leben „auch“ als Lohn für die guten Werke und Verdienste erwarten.

7. Die Antwort aus Rom stützt sich auf Gründe, die schon bei der Ausarbeitung der Gemeinsamen Erklärung hätten vorgelegt werden können, die aber durch den gemeinsamen Abschluß der Arbeiten als überwunden betrachtet werden mußten. Es ist ein ökumenisch unakzeptables Verfahren, daß der Vatikan sie erst jetzt, nach dem Urteilsbildungs- und Entscheidungsprozeß im Lutherischen Weltbund und seinen Mitgliedskirchen, vorbringt. Jeder künftige Arbeitsprozeß zur Gewinnung eines Lehrkonsenses muß auf dem Grundsatz aufgebaut sein, daß gleichberechtigte und gleichverpflichtete Partner in zeitlicher Abstimmung zu verlässlichen Zwischenergebnissen und verbindlichen Entscheidungen gelangen.

8. Die evangelischen Kirchen müssen im ökumenischen Dialog nicht anders als die römisch-katholische Kirche in langen Zeiträumen denken. Das gilt für die Dialoge auf Weltebene wie für die Verständigungsprozesse auf regionaler Ebene. Das Dokument „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ liegt seit 1985 auf dem Tisch. Jede weitere ökumenische Verständigung über Lehrverurteilungen der Vergangenheit ist darauf angewiesen, daß eine verbindliche römisch-katholische Antwort auf dieses Dokument gegeben wird.

9. Es wäre falsch, jetzt die Bemühungen um Lehrkonsense aufzugeben. Nur mit ihrer Hilfe läßt sich Kirchengemeinschaft theologisch begründen und förmlich erklären. Kirchliche Lehre muß klären, in welchen Grundaussagen des Glaubens eine Übereinstimmung unabdingbar ist und in welchen Fragen Unterschiede und Gegensätze nicht kirchentrennend sind oder auch kirchentrennend bleiben. Die Einigung in Lehrfragen stellt als solche allerdings die Kirchengemeinschaft noch nicht her. Auch sind Lehrkonsensgespräche keineswegs der stärkste Motor des ökumenischen Prozesses. Die Kirchen wachsen von unten her zusammen. Wir ermutigen Gemeinden und Gruppen, in der Pflege und dem Ausbau der Beziehungen zwischen den evangelischen Kirchen und der römisch-katholischen Kirche nicht nachzulassen.

10. Die Antwort aus Rom schließt mit der Aufforderung, sich gemeinsam darum zu bemühen, „eine Sprache zu finden, die imstande ist, die Rechtfertigungslehre auch den Menschen unserer Zeit verständlicher zu machen“. Das sollte rasch und energisch geschehen. Auf diesem Wege können wir viel dazu beitragen, die historischen Gegensätze zu überwinden. Es besteht heute die ernste Gefahr, daß wir zurückfallen in die Wiederholung alter Kontroversen. Nur das entschlossene, um gegenseitiges Verstehen bemühte Fragen nach der Wahrheit des Evangeliums und das gemeinsame Gebet bringen uns ökumenisch voran.

*Kloster Wülfinghausen, den 17. Juli 1998
Pressestelle der EKD*

Die Frage der Zulassung nichtkatholischer Christen zur Kommunion in der römisch-katholischen Kirche

Antrag an die Österreichische Bischofskonferenz

Die Ökumenische Forschungsgruppe der Katholisch-Theologischen Fakultät Innsbruck¹ beschäftigt sich im Rahmen eines ökumenischen Forschungsprojekts mit der Frage nach den Voraussetzungen für eine erlaubte Zulassung nichtkatholischer Christen zur Kommunion in der römisch-katholischen Kirche. Da es in der Kompetenz des Diözesanbischofs bzw. der Bischofskonferenz liegt, hier allgemeine Bestimmungen zu erlassen, möchte die Ökumenische Forschungsgruppe aufzeigen, unter welchen Voraussetzungen eine erlaubte Zulassung sinnvoll wäre. Das Augenmerk richtet sich primär auf die Angehörigen der evangelischen Kirchen.

1. Rechtliche Situation gemäß CIC/1983

Erstens:

Nach Can. 844 § 1 spenden katholische Spender die Sakramente erlaubt nur katholischen Gläubigen; ebenso empfangen diese die Sakramente erlaubt nur von katholischen Spendern.